

Aus dem Urteil des LG Mönchengladbach 6O 182/12

Das Landgericht Mönchengladbach ist gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG zuständig. Eine Zuständigkeit des Amtsgerichts ist nicht gegeben, weil keine Streitigkeit über ein Wohnraummietverhältnis gemäß § 23, Nr. 2 a) GVG vorliegt (vgl. Wittschier in; Musielack, ZPO, 10. Auflage, 2013, § 23 GVG, Rn. 10). Die Beklagte kann auch unter der Firma der Zweitniederlassung verklagt werden (Zöller/ Vollkommer, 28. Auflage, § 50, Rn. 26 a).